



## **Organisationsreglement**

**für den Gemeindeverband des  
regionalen Kompetenzzentrum Spiez**

**(OgR RKZ)**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	<b>Art. 1</b>  <sup>1</sup> Unter dem Namen Gemeindeverband des regionalen Kompetenzzentrums Spiez, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.  <sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Spiez.
<b>Änderung 2010</b>	<sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental.
Zweck	<b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> <i>Der Verband betreibt im Auftrag der Verbandsgemeinden das regionale Kompetenzzentrum Spiez (RKZ) für die Ausbildung im Bereich des Bevölkerungsschutzes.</i>  <sup>2</sup> Der Verband besorgt im Auftrag der Verbandsgemeinden weitere Massnahmen, die dem Bevölkerungsschutz dienen.  <sup>3</sup> Er nimmt alle Aufgaben wahr, die im Zusammenhang mit Artikel 2 anfallen.  <sup>4</sup> Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Absatz 1 bis 3 zu fördern und damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<b>Art. 3</b>  <sup>1</sup> <i>Der Verband fördert, gemäss Artikel 59 und 60 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) eine zeitgemässe und effiziente Ausbildung.</i>  <sup>2</sup> Er betreibt des RKZ nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
<b>Änderung 2007</b>	
Information	<b>Art. 4</b>  Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
Form der Mitteilungen	<b>Art. 5</b>  <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.  <sup>2</sup> <i>Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Anzeigern der Verwaltungskreisen, die Mitgliedsgemeinden haben.</i>  <sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.
<b>Änderungen 2007</b>	
Mitgliedschaft	<b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden gemäss Anhang 1.  <sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

- <sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt die Abgeordnetenversammlung dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
- Vereinbarung von Leistungen **Art. 7**
- Der Verband kann mit Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen abschliessen.
- Pflichten der Verbandsgemeinden **Art. 8**
- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- <sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie zur Verfügung stellen:
- a) Das nebenamtliche Instruktionspersonal.  
b) Das für die Öffentlichkeitsarbeit nötige Personal.  
**c) *Spezialistinnen und Spezialisten zur überörtlichen Hilfe in Katastrophen und Notlagen.***
- Änderungen 2007
- Austritt **Art. 9**
- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge. Dagegen haften sie weiter für ihre im Zeitpunkt des Austrittes dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Bei kostspieligen Anlagen müssen sie ihren Teil noch nicht getilgter Anlageschulden des Verbandes übernehmen.
- 2. Organisation**
- 2.1 Allgemeines
- Organe **Art. 10**
- Die Organe des Verbands sind:
- a) Die Abgeordnetenversammlung.  
b) Der Vorstand.  
c) Die Revisionsstelle.  
d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.  
e) Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.  
**f) *neu: die Verbandsgemeinden***
- Änderungen 2007
- Dritte als Organe **Art. 11**
- <sup>1</sup> Dritte, denen nach Artikel 10 nicht Organstellung zukommt, können als Verbandsorgane handeln.
- <sup>2</sup> Der Vorstand bezeichnet diese Dritten und regelt ihre Zuständigkeiten.
- <sup>3</sup> Artikel 14 ist auf diese Dritten anwendbar.

- Wählbarkeit **Art. 12**
- Änderung 2002* **Wählbar sind:**
- a) *In die Abgeordnetenversammlung und in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.*
  - b) *In Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.*
- Unvereinbarkeit Verwandtenausschluss **Art. 13**
- <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglied der Abgeordnetenversammlung sein.
- <sup>2</sup> Das Personal darf nicht:
- a) Der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand angehören.
  - b) Der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- <sup>3</sup> Personen, die mit der Revision betraut sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.
- <sup>4</sup> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Anhängen 2 und 3.
- Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 14**
- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- <sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
- Ausstand **Art. 15**
- <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- <sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.
- Protokollführung **Art. 16**
- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmer sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten. Es ist an der nächsten Verhandlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlungen sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands sind nicht öffentlich.

## 2.2 Zuständigkeitsbestimmungen

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

### **Art. 17**

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen.
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.
- c) Anlagen in Immobilien.
- d) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen.
- e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen.
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert).
- g) Widmung von Verwaltungsvermögen.

*Änderungen 2007 neu*

### **h) Übertragung von Aufgaben an Dritte**

Nachkredite

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites beschliesst ihn immer der Vorstand.

Wiederkehrende Ausgaben

### **Art. 19**

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn mal kleiner als für einmalige.

## 2.3 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung:

- a) Einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben.
- b) Bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Die Vertretung des Stimmrechtes ist mit schriftlicher Vollmacht des jeweiligen Gemeinderates zulässig.

<sup>4</sup> Der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>5</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der

	Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
Amts-dauer	<b>Art. 21</b>
<i>Änderungen 2007</i>	<del>Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.</del>
Weisungen	<b>Art. 22</b>  <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.  <sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
Einberufung und Einladung	<b>Art. 23</b>  <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.  <sup>2</sup> Sechs Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.  <sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage im voraus den Verbandsgemeinden zu.
Beschlussfähigkeit	<b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.  <sup>2</sup> Ist die Abgeordnetenversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert 30 Tagen eine weitere Abgeordnetenversammlung ein. Diesfalls ist die Abgeordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl vertretener Stimmen beschlussfähig.  <sup>3</sup> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
Stimmkraft	<b>Art. 25</b>  Die Verbandsgemeinden verfügen über: a) Eine Stimme bis 2 000 Einwohner. b) Je eine zusätzliche Stimme pro weitere 2 000 Einwohner oder Bruchteil davon.
Verfahren	<b>Art. 26</b>  <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.  <sup>2</sup> Sie wählt im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr.  <sup>3</sup> Sie beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen so, dass der wahre Wille der Abgeordneten zum Ausdruck

Zuständigkeiten 1. Wahlen	kommt. <b>Art. 27</b>  Die Abgeordnetenversammlung wählt: a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. b) Die Revisoren. c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies das betreffende Reglement so bestimmt.
2. Sachgeschäfte	<b>Art. 28</b>  Die Abgeordnetenversammlung beschliesst: a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitrittes.
<b>Änderungen 2007</b>	<b>b) Änderungen des Organisationsreglementes. (<i>vorbehalten bleibt Artikel 28a</i>)</b> c) Die Auflösung des Verbandes. d) Ein Finanzreglement. e) Ein Geschäftsreglement. f) Weitere Reglemente, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind. g) Neue einmalige Ausgaben von über 50 000 Franken. h) Den Voranschlag. i) Die Genehmigung oder Rückweisung des Finanzplanes. j) Die Jahresrechnung. k) Die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichtes.

**Ziff. 2.3 a neu: Verbandsgemeinden (neu ab 2007)**

<b>Befugnisse</b>	<b>Art. 28a</b>  <b><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:</b> a) <b>Zweckänderungen</b> b) <b>Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung</b> <b><sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.</b>
<b>Verfahren</b>	<b>Art. 28 b</b>  <b><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</b>  <b><sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.</b>  <b><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</b>

**2.4. Revisionsstelle**

Revisoren	<b>Art. 29</b>  <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren.  <sup>2</sup> Sie prüft die Verwaltungsrechnung entsprechend den kantonalen Vorschriften.
-----------	--

<sup>3</sup> Sie kann im Rahmen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes Sachverständige beiziehen.

<sup>4</sup> Sie ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss den kantonalen Datenschutzbestimmungen.

<sup>5</sup> Sie erstattet einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht.

## 2.5. Vorstand

### Zusammensetzung

#### **Art. 30**

#### **Änderungen 2007**

**<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus neun Personen.**

<sup>2</sup> Jeder Verwaltungskreis nach Artikel 5 Absatz 2 hat Anrecht auf mindestens ein / maximal drei Vorstandssitze.

**<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sollten Kenntnisse und Erfahrungen im Bereiche Bevölkerungsschutz mitbringen.**

<sup>4</sup> Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreichen, scheiden auf Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Vorstand aus.

### Amtsdauer

#### **Art. 31**

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

### Organisation des Vorstandes

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Änderungen 2007**

**<sup>2</sup> Der Zentrumsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.**

### Sitzungen

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### Zuständigkeiten

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands;
- b) die Organisation und die Zuständigkeiten des Zentrumsleiters;
- c) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen;
- d) die Mitgliederzahl, Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen in seinem Zuständigkeitsbereich;
- e) die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals (Personalverordnung);

- f) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
- g) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verwaltungsverordnung anderen Organen zugewiesen sind. Er beschliesst (soweit er diese Geschäfte nicht delegiert hat) insbesondere

- a) Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen,
- b) mit einfachem Beschluss die Einzelheiten der Organisation,
- c) die Anstellung des Zentrumpersonals,
- d) einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50 000 Franken,
- e) gebundene Ausgaben.

## 2.6. Zentrumsleiter

Zusammensetzung und Zuständigkeiten **Art. 35**

<sup>1</sup> Der Zentrumsleiter entscheidet in operativen Belangen.

### Änderungen 2007

~~<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt die Zuständigkeiten im Einzelnen in der Verwaltungsverordnung.~~

## 2.7. Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 36**

### Änderungen 2007

<sup>1</sup> **Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können für Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen. Der Vorstand setzt nur ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein.**

<sup>2</sup> Ständige Kommissionen bedürfen der Grundlage in einem Erlass. Dieser bestimmt mindestens

- a) die Aufgaben,
- b) die Zuständigkeiten,
- c) die Organisation,
- d) die Mitgliederzahl oder bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 37**

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können für einzelne Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

## 2.8. Personal

- Anstellung **Art. 38**
- Die Personalverordnung des Vorstands regelt die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals.
- 3. Finanzielles**
- Gemeindebeiträge **Art. 39**
- Änderung 2002* ***1 Die Verbandsgemeinden bezahlen Neuinvestitionen sowie Aufwandüberschuss wie folgt (siehe Anhang 1):***  
***a) 100 Prozent nach Wohnbevölkerung;***  
***Massgebend sind die letzten verfügbaren Zahlen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.***
- 2** Der Verband kann Vorschusszahlungen von bis zu 75 Prozent der voraussichtlichen Gemeindebeiträge vorbeziehen.
- Beiträge der Vertragsgemeinden **Art. 40**
- 1** Vertragsgemeinden beteiligen sich nur am Aufwandüberschuss gemäss Artikel 39.
- 2** Der Verband kann für die Vertragsgemeinden einen Zuschlag als kalkulatorischer Anteil an die Investitionskosten festlegen.
- Haftung **Art. 41**
- 1** Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- 2** Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 39) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- 3** Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 39.
- 4. Auflösung und Liquidation**
- Auflösung **Art. 42**
- 1** Für die Auflösung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- 2** Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird gleich verteilt wie bei Neuinvestitionen.
- 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- Wahlen 1999 **Art. 43**
- 1** Wahlen nach diesem Reglement werden von der neu zusammengesetzten Abgeordnetenversammlung erstmals im 2. Quartal 2000 durchgeführt.
- 2** Diese Abgeordnetenversammlung wird durch den noch amtierenden Vorstand einberufen.
- 3** Die Amtsdauer des noch amtierenden Vorstandes und der Revisoren dauern bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Vorstand und die neu gewählten Revisoren.

- Amtsdauer** **Art. 44**
- <sup>1</sup> Der im 2. Quartal 2000 neu gewählte Vorstand und die neuen Revisoren beginnen ihre Tätigkeit im zweiten Monat nach ihrer Wahl.
- <sup>2</sup> Ihre Amtsdauer endet am 31. Dezember 2005.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer des noch amtierenden Vorstandes und der Revisoren dauern bis zur Amtsübernahme durch die neuen Organe.
- Angestellte** **Art. 45**
- <sup>1</sup> Der Vorstand stellt die Angestellten mit "Übergangs-Verfügungen" auf den 1. Januar 1999 öffentlich-rechtlich an.
- <sup>2</sup> Diese "Übergangs-Verfügungen" gelten bis zu ihrer Ablösung durch die definitiven Anstellungsverfügungen, die der Vorstand dazumal gestützt auf die Personalverordnung erlassen wird.
- <sup>3</sup> Für die "Übergangs-Verfügungen" gilt das kantonale Personalrecht sinngemäss.
- Inkrafttreten** **Art. 46**
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes der Zivilschutz-Ausbildungsregion Spiez sowie weitere Bestimmungen, die mit diesem Reglement unvereinbar sind, auf.
- Inkrafttreten** **Art. 47**
- Neu 2002** <sup>1</sup> *Der Anhang 1 wird an die heutige Situation angepasst.*
- <sup>2</sup> *Die Änderungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft diesem Reglement unvereinbar sind, auf.*
- Art. 48**
- Neu 2007** <sup>1</sup> *Der Anhang 1 wird an die heutige Situation angepasst.*
- <sup>2</sup> *Die Anhänge 2 und 3 werden ersetzt mit neuem Anhang 2*
- <sup>3</sup> *Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft*

Das Organisationsreglement für den Gemeindeverband des regionalen Kompetenzzentrums Spiez wurde an der Abgeordnetenversammlung vom 8. Juli 1998 genehmigt.

**Diese Änderungen des Organisationsreglements wurde an der Abgeordnetenversammlung vom 10. Mai 2007 genehmigt.**

Art. 49

<sup>1</sup> Die Artikel 1, 5 und 30 werden an die neuen Verwaltungskreise angepasst.

<sup>2</sup> Die Änderungen treten am 6. Mai 2010 in Kraft

Diese Änderungen des Organisationsreglements wurden an der Abgeordnetenversammlung vom 06. Mai 2010 genehmigt.

06. Mai 2012

Der Sekretär:

Der Präsident:

Jos. Aebersold

Franz P. Ruchti

### **Anhänge**

1. Liste der Verbandsgemeinden und Kostenverteiler
2. Verwandtenausschluss für den Vorstand
3. Verwandtenausschluss für die Revisoren (wie Anhang 2)
4. Organigramm des Gemeindeverbandes RKZ Spiez

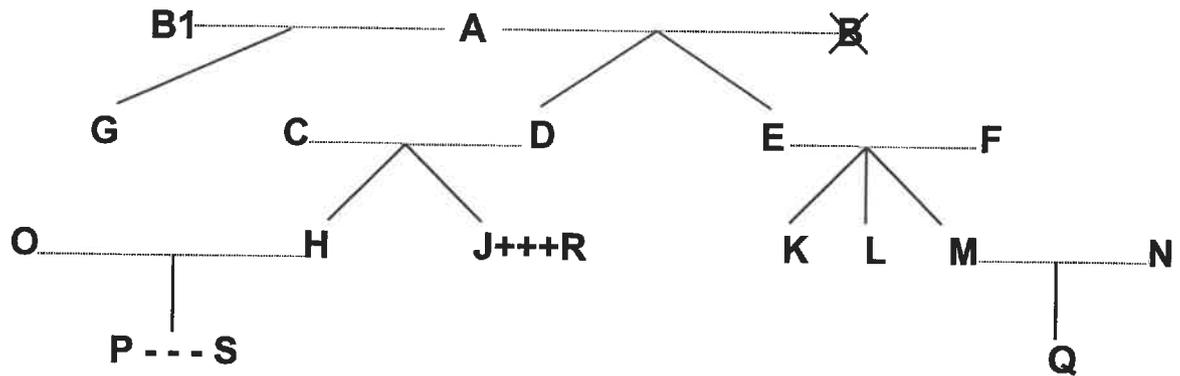
## Liste der Verbandsgemeinden und Kostenverteiler (Anhang 1)

Zivilschutz-organisation	Verbandsgemeinde Vertragsgemeinde Kein Entscheid	Eintritt Gemeinde verband	Genehm. neues OgR	Einwohner 01.01.15	Stimm- kraft Art. 25	Stimm- kraft pro ZSO	Prozentsatz
Alpenregion	Brienz	8.12.94	3.12.98	3073	2		1.465
Alpenregion	Brienzwiler	10.12.94	12.12.98	478	1		0.228
Alpenregion	Guttannen	2.5.06		306	1		0.146
Alpenregion	<b>Hasliberg</b>			1162			0.554
Alpenregion	Hofstetten	23.1.95	30.4.99	535	1		0.255
Alpenregion	Innertkirchen	24.5.06		1069	1		0.510
Alpenregion	Meiringen	10.9.98	10.9.98	4669	3		2.226
Alpenregion	Oberried	2.6.95		457	1		0.218
Alpenregion	Schattenhalb	??.89	??.89	584	1		0.278
Alpenregion	Schwanden	2.12.95	4.12.98	589	1	12	0.281
Jungfrau	Beatenberg	2.6.89	3.8.98	1184	1		0.564
Jungfrau	Bönigen	13.12.89	28.12.98	2524	2		1.203
Jungfrau	Därlichen	5.6.89	11.12.98	408	1		0.195
Jungfrau	Grindelwald	9.6.89	4.12.98	3736	2		1.781
Jungfrau	Gsteigwiler	9.6.89	18.12.98	406	1		0.194
Jungfrau	Gündlischwand	16.6.89	12.12.98	339	1		0.162
Jungfrau	Habkern	22.5.89	14.12.98	660	1		0.315
Jungfrau	Interlaken	24.9.89	20.10.98	5683	3		2.709
Jungfrau	Iseltwald	6.9.89	12.12.98	434	1		0.207
Jungfrau	Lauterbrunnen	16.10.89	22.3.99	2455	2		1.170
Jungfrau	Leissigen	31.5.89	11.12.98	976	1		0.465
Jungfrau	Lütschental	9.6.89	4.12.98	226	1		0.108
Jungfrau	Matten	23.6.89	1.12.98	3833	2		1.827
Jungfrau	Niederried	16.6.89	16.10.98	362	1		0.173
Jungfrau	Ringgenberg	14.6.89	9.12.98	2624	2		1.251
Jungfrau	Saxeten	20.6.89	22.6.99	96	1		0.046
Jungfrau	Unterseen	5.6.89	7.12.98	5691	3		2.713
Jungfrau	Wilderswil	24.5.89	16.12.99	2596	2	28	1.238
Niesen	Adelboden	8.5.89	14.11.98	3458	2		1.649
Niesen	Aeschi	9.6.89	11.12.98	2176	2		1.037
Niesen	Därstetten	29.8.88	12.12.98	835	1		0.398
Niesen	Diemtigen	??.89	5.12.98	2134	2		1.017
Niesen	Erlenbach	29.5.89	11.12.98	1701	1		0.811
Niesen	Frutigen	12.5.89	30.11.98	6793	4		3.239
Niesen	Kandergrund	2.12.89	27.11.98	783	1		0.373
Niesen	Kandersteg	9.6.89	4.12.98	1299	1		0.619
Niesen	Krattigen	15.12.89	4.12.98	1106	1		0.527
Niesen	Oberwil	22.5.89	26.4.99	809	1		0.386
Niesen	Reichenbach	25.5.89	30.11.98	3508	2		1.672
Niesen	Wimmis	19.6.89	3.12.98	2430	2	20	1.158
Saanen Plus	<b>Boltigen</b>			1301			0.620
Saanen Plus	<b>Gsteig</b>			971			0.463
Saanen Plus	<b>Lauenen</b>			812			0.387
Saanen Plus	<b>Lenk</b>			2427			1.157
Saanen Plus	<b>Saanen</b>			6909	4		3.294
Saanen Plus	<b>St. Stephan</b>			1342			0.640
Saanen Plus	<b>Zweisimmen</b>	24.9.99	24.9.99	3015		4	1.437
Spiez	Spiez	24.9.89	26.10.98	12555	7	7	5.985

Zivilschutz-organisation	Verbandsgemeinde Vertragsgemeinde Kein Entscheld	Eintritt Gemeinde verband	Genehm. neues OgR	Einwohner 01.01.15	Stimm- kraft Art. 25	Stimm- kraft pro ZSO	Prozentsatz
Steffisburg-Zulg	Buchholterberg	4.12.98	4.12.98	1550	1		0.739
Steffisburg-Zulg	Eriz	5.12.98	5.12.98	485	1		0.231
Steffisburg-Zulg	Fahrni			790			0.377
Steffisburg-Zulg	Heimberg			6631			3.161
Steffisburg-Zulg	Hornberg	8.12.98	8.12.98	517			0.246
Steffisburg-Zulg	Horrenbach-Buch	18.12.99	18.12.99	250			0.119
Steffisburg-Zulg	Oberlangenegg	31.5.99	31.5.99	474	1		0.226
Steffisburg-Zulg	Schwendibach	27.11.98	27.11.98	239	1		0.114
Steffisburg-Zulg	Steffisburg			15703			7.486
Steffisburg-Zulg	Teuffenthal	22.4.99	22.4.99	162			0.077
Steffisburg-Zulg	Unterlangenegg	12.12.98	12.12.98	914	1		0.436
Steffisburg-Zulg	Wachselhorn	18.6.99	18.6.99	236	1	6	0.113
Thun Plus	Heiligenschwendli	7.10.98	7.10.98	681	1		0.325
Thun Plus	Hilterfingen	?9.98	?9.98	4049	3		1.930
Thun Plus	Oberhofen	8.9.98	8.9.98	2390	2		1.139
Thun Plus	Sigriswil			4671			2.227
Thun Plus	Thun	28.11.99	28.11.99	43303	22	28	20.644
Thun-Westamt	Amsoldingen	30.4.99	30.4.99	791	1		0.377
Thun-Westamt	Blumenstein			1167			0.556
Thun-Westamt	Burgstein			1040			0.496
Thun-Westamt	Forst-Längenbühl			764			0.364
Thun-Westamt	Gurzelen			848			0.404
Thun-Westamt	Pohlern	4.6.99	4.6.99	257	1		0.123
Thun-Westamt	Reutigen	11.12.89	7.12.98	989	1		0.471
Thun-Westamt	Stocken-Höfen	16.6.89	siehe Reutigen	971	1		0.463
Thun-Westamt	Seftigen			2188			1.043
Thun-Westamt	Thierachern	7.6.99	7.6.99	2458	2		1.172
Thun-Westamt	Uebeschi	3.12.99	3.12.99	674	1		0.321
Thun-Westamt	Uetendorf			6008			2.864
Thun-Westamt	Uttigen-Kienersrü			1901			0.906
Thun-Westamt	Wattenwil	1.1.10	1.1.10	2828	2		1.348
Thun-Westamt	Zwieselberg	siehe Reutigen	siehe Reutigen	309	1	10	0.147
				209757	115	115	100.000

## Anhang 2:

### Verwandtenausschluss für den Vorstand und die Revisionsstelle



**Legende:**

-----	= Ehe
	= Abstammung
⊗	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

#### Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
  - Mitgliedern von Kommissionen oder
  - Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

# Organigramm des Gemeindeverbandes (Anhang 4)

